Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 33. —

(Nr. 6370.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Gardelegen, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bau-Unternehmern, nämlich den Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und dem Besitzer des Ritterguts Flechtingen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juni 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1866.

(Nr. 6371.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866., betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. will Ich, dem zweiten Antrage in der Petition des 18. Schlesischen Provinziallandtages vom 20. Oktober 1864. entsprechend, unter Abänderung des §. 6. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853. bestätigten „Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz", das anliegende

Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hülfskasse,

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. Seite 75.) bewillige Ich der erwähnten Provinzial-Hülfskasse hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

Re-

Regulativ,

betreffend

die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz.

§. 1.

Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, hat die Befugniß, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz",

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag derjenigen Darlehne nicht übersteigen, welche die Provinzial-Hülfskasse nach Maaßgabe des §. 13. ihres Statuts vom 24. Mai 1853. gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-, Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen. Er darf niemals den Betrag Einer Million Thaler überschreiten.

§. 2.

Die Obligationen werden in Apoints von 100, 500 und 1000 Thalern nach dem beigefügten Schema ausgefertigt, und zwar in dem Verhältniß von 10 zu 2 und zu 1.

Die Ausfertigung geschieht unter der Kontrole des Kurators der Provinzial-Hülfskasse (§. 34. des Statuts vom 24. Mai 1853.), welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im §. 1. vorgezeichnete Grenze nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinset und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli gezahlt. Den Obligationen werden zu diesem Zwecke Zinskupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach den beigefügten Schematen beigegeben.

 Die

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Kupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Kupon erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Kupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4.

Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens Einem Prozent der ausgegebenen Obligationen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 2. Juli desselben Jahres. Die Provinzial-Hülfskasse hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen. Auch die durch Ankauf Behufs der Tilgung erworbenen Obligationen sind bekannt zu machen.

§. 5.

Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zins-Kupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinskupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4. zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch, der Bestimmung unter §. 7. gemäß, als verloren oder vernichtet Behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hülfskasse als getilgt angesehen.

§. 6.

Alle, die Obligationen betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen der Provinzial-Hülfskasse erfolgen durch die Schlesische, Breslauer, die Schlesische Provinzial-Zeitung und den Preußischen Staatsanzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen,

gehen, oder die Hülfs=Kassendirektion andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7.

Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819., betreffend das Verfahren Behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. §§. 1. bis 12., sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Direktion der Provinzial=Hülfskasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Direktion findet jedoch der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Breslau;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 6. dieses Regulativs genannten Blätter geschehen.

Zinskupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial=Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 3.) den Verlust eines Zinskupons bei der Direktion anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Kupons, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haften die der Provinzial=Hülfskasse gehörigen, auf Grund des §. 13. des Statuts vom 24. Mai 1853. erworbenen Darlehnsforderungen in mindestens gleichem Betrage und das Stammvermögen der Provinzial=Hülfskasse.

§. 9.

Der Kurator der Provinzial=Hülfskasse überwacht die Befolgung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften.

Schema zu den Obligationen der Provinzial-Hülfskasse.

Obligation

der

Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz,

(Wappen der Provinz)

Serie ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, verschuldet dem Inhaber dieser Obligation .... Thaler im 30-Thalerfuße, verzinslich zu vier Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm .... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XVIII. Schlesischen Provinziallandtages kontrahirt worden. Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Schlesien.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon ...ter Serie

zur

Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz,

Serie ..... № .....

über .... Thaler zu vier Prozent Zinsen über .... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, in Breslau.

(Stempel.)

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Faksimile der Unterschriften.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Schema

Schema zu den Talons.

Provinz Schlesien.

Talon

zur

Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz,

Serie ..... №. .....

über .... Thaler zu vier Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, in Breslau, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Faksimile der Unterschriften.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).